

Bestattungs- und Friedhofreglement mit Gebührenordnung

für die Gemeinden Buttwil, Geltwil und Muri

vom 15. / 21. / 22. November 2013

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
Zweck	5
Aufsicht Zuständigkeit	5
Organe	5
Bestattungsamt	5
II. BESTATTUNGSORDNUNG	6
Meldepflicht	6
Art und Ort der Beisetzung	6
Einsargen	6
Aufbahrung	6
Bestattungsort Ausnahmen	6
Nebenkosten	7
Kostenübernahme durch die Gemeinde	7
Kostenregelung für Personen ohne Wohnsitz in Buttwil, Geltwil, Muri	7
Totgeburten	7
Kremation	7
Allgemeines Verhalten	8
III. GRÄBER	8
Beisetzungsmöglichkeiten	8
Kinder/Jugendliche	8
Benutzungsdauer für Gräber, Ruhezeit	8
Zusätzliche Urnenbeisetzungen	9
Grabräumung	9
Reihengräber Ausmasse	9
Familiengräber Ausmasse	9
Erwerb und Benützung Familiengrab	9
Benützungsrecht für Familiengräber	10
Zuweisung der Grabfelder	10
IV. GRABMÄLER	10
Allgemeines	10
Werkstoffe	10
Handwerkliche Bearbeitung	11
Ausmasse der Grabmäler für Urnen- und Erdbestattungsgräber	11
Ausmasse und Standort	11
Einfassungen; Schrittplatten	11
Zeitpunkt und Art der Aufstellung	11
Gemeinschaftsgrab	11
Familiengrabmäler	12
Bewilligung für die Aufstellung	12
Unterhaltungspflicht	12

V. GRABBEPFLANZUNG	13
Individuelle Bepflanzung	13
Grabfläche	13
Betreten der Gräber	13
Unterhalt des Friedhofareals	13
Vernachlässigung der Unterhaltungspflicht	13
Abfall	13
VI. HAFTUNG, STRAFBESTIMMUNGEN	14
Haftung	14
Schadenersatz	14
Strafbestimmungen	14
VII. GEBÜHREN	14
Gebühren	14
VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts	14
Diagramm Steinmass gemäss § 28 (Anhang 1)	16
Urnengrab Gestaltung (Anhang 2a)	17
Reihengrab Erdbestattung Gestaltung (Anhang 2b)	18
Gebührenordnung (Anhang 3)	19

Die Einwohnergemeinden Buttwil, Geltwil und Muri erlassen gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG, SAR 171.100) und § 3 der Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung, SAR 371.111) das nachstehende Bestattungs- und Friedhofreglement.

Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen und Formulierungen gelten für beide Geschlechter.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck Das vorliegende Reglement regelt das Bestattungswesen sowie die geordnete Benützung der Friedhofanlage der Gemeinden Buttwil, Geltwil und Muri.

§ 1

Aufsicht Zuständigkeit Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist Sache der Einwohnergemeinden und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates Muri. Er überträgt bestimmte Obliegenheiten der Friedhofkommission.

§ 2

Organe Der Gemeinderat Muri wählt die Friedhofkommission, bestehend aus 5 bis 7 Mitgliedern, in die je ein Mitglied des Gemeinderates Buttwil, Geltwil und Muri sowie mindestens je ein Mitglied der katholischen und reformierten Kirchgemeinde delegiert werden.

§ 3

Bestattungsamt Dem jeweiligen Bestattungsamt obliegen:

- die Entgegennahme von Todesmeldungen¹ und deren Weiterleitung an das zuständige Regionale Zivilstandsamt²;
- die Anordnung der notwendigen Massnahmen für die Bestattung, insbesondere die Festlegung des Bestattungstermins nach Rücksprache mit dem Bestattungsamt der Standortgemeinde, den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt;
- die Entgegennahme schriftlicher Anordnungen von Personen über Art und Form ihrer Bestattung (letztwillige Verfügung für die Bestattung).

¹ § 6 Abs. 1 Kantonale Zivilstandsverordnung vom 23.02.2005 (KZStV, SAR 210.183)

² § 6 Abs. 3 KZStV, SAR 210.183

II. BESTATTUNGSORDNUNG

§ 4

Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern und Einwohnerinnen, welcher ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist dem zuständigen Regionalen Zivilstandsamt innert 2 Tagen zu melden³. Meldepflicht

§ 5

¹Die Angehörigen teilen dem Bestattungsamt bei der Anzeige mit, ob eine Erd- oder Urnenbestattung und in welcher Gemeinde bzw. an welchem Ort diese gewünscht wird. Art und Ort der Beisetzung

²Das Bestattungsamt trifft die im Einzelfall erforderlichen Anordnungen im Einvernehmen mit den Angehörigen, den Pfarrrätern und/oder den Behörden.

³Die Bestattung darf frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt und erst nach der Meldung des Todes an das zuständige Regionale Zivilstandsamt erfolgen⁴.

⁴Eine Erdbestattung muss spätestens 5 Tage nach dem Todesfall stattfinden.

⁵An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

§ 6

Das Einsargen erfolgt durch ein durch die Angehörigen beauftragtes Bestattungsunternehmen auf Kosten der Angehörigen bzw. des Nachlasses. Einsargen

§ 7

Die Aufbahrung im Aufbahrungsgebäude erfolgt in Absprache mit dem Bestattungsamt Muri. Aufbahrung

§ 8

¹Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Buttwil, Geltwil oder Muri haben Anspruch, auf dem Friedhof Muri beigesetzt zu werden⁵. Bestattungsort Ausnahmen

²Über die Bestattung von Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes nicht in Buttwil, Geltwil oder Muri wohnhaft waren, jedoch in Muri beigesetzt werden möchten, entscheidet das Bestattungsamt Muri.

³ Art. 35 Abs. 1 Eidg. Zivilstandsverordnung vom 28.04.2004 (ZStV, SR 211.112.2)

⁴ § 9 Verordnung über das Bestattungswesen vom 11.11.2009 (Bestattungsverordnung, SAR 371.112)

⁵ § 7 Bestattungsverordnung, SAR 371.112

§ 9

- Nebenkosten Für folgende administrative Aufwendungen des Bestattungsamtes Muri wird eine Grundgebühr⁶ erhoben:
- die Organisation der Überführung des Leichnams in das Aufbahrungsgebäude Muri, ins Krematorium, auf den Friedhof Muri oder in eine andere Gemeinde;
 - die Organisation der Aufbahrung;
 - die Organisation der Kremation durch die Wohngemeinde.

§ 10

- Kostenübernahme durch die Gemeinde ¹Bei der Bestattung eines Einwohners oder einer Einwohnerin von Buttwil, Geltwil oder Muri übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen und Kosten:
- das Öffnen und Eindecken eines Urnengrabes;
 - das Öffnen und Eindecken eines Erdbestattungsgrabes (max. 4 Arbeitsstunden);
 - Trittplatten und Fundamentanteil.

²Bei auswärtiger Bestattung oder auswärtiger Aufbahrung von Einwohnern und Einwohnerinnen werden keine Kosten übernommen.

§ 11

- Kostenregelung für Personen ohne Wohnsitz in Buttwil, Geltwil, Muri Wenn für die Gemeinden Buttwil, Geltwil oder Muri keine Beerdigungspflicht⁷ besteht, sind die Angehörigen, die eine Bestattung in Muri wünschen, in vollem Umfang kostenpflichtig. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat Muri. Die Höhe der einmaligen Grundgebühr sowie andere anfallende Kosten sind in der Gebührenordnung aufgeführt (Anhang 3).

§ 12

- Totgeburten Bestattungen von meldepflichtigen Totgeburten und von nicht meldepflichtigen totgeborenen Kindern (Fehlgeburten) können jenen der Kinder gleichgestellt werden.

§ 13

- Kremation Das Bestattungsamt der Wohnsitzgemeinde setzt die Kremation im Einvernehmen mit dem jeweiligen Krematorium und den Angehörigen fest und nimmt die Anmeldung vor.

⁶ siehe Gebührenordnung (Anhang 3)

⁷ § 8 dieses Reglements

§ 14

Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes angemessen zu verhalten. Im Friedhofareal sind insbesondere untersagt:

Allgemeines Verhalten

- das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter;
- das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen betriebsnotwendige Fahrten);
- das Lärmen und Spielen;
- das Freilaufen oder Versäubern lassen von Hunden⁸;
- das Verunreinigen von Wegen, Gräbern und anderen Anlagen.
- bauliche Ausgestaltung von Gräbern an Sonn- und Feiertagen.

III. GRÄBER

§ 15

Für Beisetzungen bestehen folgende Möglichkeiten:

Beisetzungsmöglichkeiten

- a) Reihengrab für Erdbestattung;
- b) Reihengrab für Urnen;
- c) Gemeinschaftsgrab für Urnen;
- d) Familiengräber für 2 – 4 Erdbestattungen sowie Urnen nach Grabgrösse.

§ 16

Kinder und Jugendliche können auf Wunsch im Kinder-, Urnen, Erdbestattungs-, Familien- oder Gemeinschaftsgrab bestattet werden.

Kinder/Jugendliche

§ 17

¹Die Grabesruhe beträgt für alle Erdbestattungs- und Urnengräber mindestens 20 Jahre⁹(ab Erstbeisetzung).

Benutzungsdauer für Gräber, Ruhezeit

²Bei Erdbestattungen kann der Gemeinderat auf übereinstimmendes Begehren der nächsten Angehörigen und nach vorgängiger Zustimmung des Amtsarztes eine vorzeitige Exhumierung bewilligen, wenn dieser keine wesentlichen Interessen entgegenstehen und eine anderweitige Bestattung des Verstorbenen oder der Verstorbenen gewährleistet ist¹⁰.

⁸ § 18 Abs. 3 und 4 Polizeireglement (PoR) der Gemeinde Muri vom September/Oktober 2004

⁹ § 10 Abs. 1 Bestattungsverordnung, SAR 371.112

¹⁰ § 10 Abs. 2 Bestattungsverordnung, SAR 371.112

§ 18

Zusätzliche Urnenbeisetzungen

¹Urnen dürfen während der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes beigesetzt werden¹¹.

²Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung von max. 3 Urnen in einem bestehenden Reihengrab erfolgen.

³Die Benützungsdauer (Grabesruhe) des Grabes erfährt durch eine nachträgliche Urnenbeisetzung keine Veränderung.

⁴Bei der Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch darauf, die Urne in einem neuen Grab beisetzen zu können.

§ 19

Grabräumung

Die Räumung von Grabfeldern nach Ablauf der Grabesruhe ist mindestens drei Monate zuvor im amtlichen Publikationsorgan bekannt zu geben. Innert dieser Frist haben die Angehörigen die Gräber von Pflanzen und Grabmälern zu räumen. Anschliessend verfügt der Gemeinderat über nicht entfernte Gegenstände.

§ 20

Reihengräber Ausmasse

Kindergräber *	Länge	120 cm	Breite	60 cm
Reihengräber *	Länge	175 cm	Breite	90 cm
Urnengräber *	Länge	140 cm	Breite	75 cm

§ 21

Familiengräber Ausmasse

Familiengräber * für:				
2 Personen	Länge	250 cm	Breite	200 cm
3 Personen	Länge	250 cm	Breite	300 cm
4 Personen	Länge	250 cm	Breite	400 cm

§ 22

Erwerb und Benützung Familiengrab

Das Bestattungsrecht in einem Familiengrab wird beim ersten Todesfall durch Bezahlung der Gebühr gemäss Gebührenordnung erworben (Anhang 3). Die Höhe der Gebühr ist in der Gebührenordnung dieses Reglements festgehalten und muss nach erteilter Grabkonzession bezahlt werden.

*ca. Masse

¹¹ § 3 Bestattungsverordnung, SAR 371.112

§ 23

¹Das Benützungsrecht beträgt 50 Jahre ab dem 1. Todesfall. In den letzten 20 Jahren der Benützungszeit dürfen keine Erdbestattungen mehr vorgenommen werden. Benützungsrecht für Familiengräber

²Die Konzession kann bei Bedarf um weitere 25 Jahre verlängert werden. Die Gebühr für die Verlängerung der Konzession wird in der Gebührenordnung (Anhang 3) geregelt.

§ 24

Die Grabfelder werden fortlaufend gemäss Belegungsplan zugewiesen. Ein Freihalten ist nicht gestattet. Zuweisung der Grabfelder

IV. GRABMÄLER

§ 25

¹Das Grabmal ist ein Zeichen des Gedenkens an die Verstorbenen und kann eine Aussage über deren Leben oder Glauben enthalten. Allgemeines

²Es soll persönlich sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.

³Es ist schlicht und in der Regel symmetrisch zu gestalten. Gewicht ist auf eine klare Linienführung und ausgewogene Grössenverhältnisse zu legen.

⁴Das Verwenden von Materialien, die durch Kinder bearbeitet worden sind, lehnen die Gemeinden Buttwil, Geltwil und Muri grundsätzlich ab. Es wird empfohlen, für Grabmäler Gesteine aus der Schweiz oder anderen europäischen Ländern zu verwenden.

§ 26

¹Für die Schaffung von Grabmälern sind Holz, Schmiedeeisen und nicht serienmässige Bronze sowie Steine zulässig. Werkstoffe

²Auffallende Materialien wie rosarote, schwarze und weisse Steine, Glas- und Drucktafeln sowie Grabzeichen aus Gusseisen, Blech, Beton, Kunststein und Kunststoff sowie andere ästhetisch ungünstig wirkende Materialien sind in der Regel nicht gestattet.

³Die Bearbeitung und Konservierung von Holzarten soll materialgerecht sein (kein Farbanstrich).

⁴Die Inschriften auf Grabmälern haben die schickliche Form zu wahren.

⁵Die Weihwassergefässe müssen mindestens 20 cm Abstand zum Gehweg aufweisen.

§ 27

Handwerkliche Bearbeitung ¹Die Grabmäler sind vorne, seitlich und oben handwerklich korrekt zu bearbeiten, entsprechend dem Charakter des jeweiligen Materials. Die Rückseite der Steine muss mindestens geschurrt sein.

²Zusätzlich zum Grabmal besteht die Möglichkeit, eine separate Liegeplatte kleineren Formates zu verwenden.

§ 28

Ausmasse der Grabmäler für Urnen- und Erdbestattungsgräber Die Form ist im vorgegebenen Rechteck frei wählbar. (siehe Diagramm Anhang 1)

§ 29

Ausmasse und Standort Die zulässigen Grössen der Grabmäler auf den einzelnen Grabschildern sowie deren Platzierung innerhalb der Grabfläche sind aus dem Diagramm zum Friedhofreglement ersichtlich (Anhang 1 und 2).

§ 30

Einfassungen; Schrittplatten ¹Einfassungen der einzelnen Gräber mit festen Materialien wie Granit, Beton, Eisen, usw. sind gestattet. Die Einfassung muss bodeneben sein. Die einzufassende Grabfläche ist im Anhang 2 ersichtlich und darf die max. Ausmasse nicht überschreiten.

²Die Gemeinde verlegt vor allen Gräbern Steinplatten.

³Die Schrittplatten zwischen den einzelnen Gräbern dienen der Pflege und dem Unterhalt des Grabes. Diese dürfen nicht entfernt, verkleinert oder beschädigt werden.

§ 31

Zeitpunkt und Art der Aufstellung Grabmäler auf Erdbestattungsgräbern und Urnen dürfen frühestens zwei Monate nach der Beisetzung gesetzt werden. Die Grabmäler müssen auf das vorhandene Betonfundament gestellt werden.

§ 32

Gemeinschaftsgrab ¹Bei einer Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab kann auf eine Namensbeschriftung auf den Grabplatten verzichtet werden. Wird eine Namensbeschriftung gewünscht, beauftragt die Gemeinde Muri für die in Stein gemeisselten Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr einen Steinbildhauer.

²Grundsätzlich sind individuelle Grabzeichen, Grabbepflanzungen und das Platzieren von Grabschmuck nicht erlaubt.

³Nach der Beisetzung können Kränze, Blumensträuße oder kleine Arrangements bei der Schriftplatte im Kiesweg platziert werden. Diese werden nach einem Monat durch den Werkdienst der Gemeinde Muri entsorgt.

§ 33

¹Für die Errichtung eines Grabmales auf einem Familiengrab besteht die Wahl zwischen einem der folgenden Grabmäler:

Familiengräbmäler

²Stehendes Denkmal in freier, künstlerischer Form (Figur, Kreuz, Vase, etc.):

Höhe maximal	180 cm
Breite maximal	80 % der Grabbreite
Dicke minimal	20 cm

Stehendes Denkmal in Blockform, Querformat:

Höhe einheitlich	100 cm
Breite minimal	100 cm
Breite maximal	80 % der Grabbreite
Dicke minimal	20 cm

Stehendes Denkmal in Blockform, Hochformat:

Höhe einheitlich	130 cm
Breite einheitlich	80 cm
Dicke minimal	20 cm

Liegeplatten:

Tiefe einheitlich	70 cm
Breite einheitlich	115 cm
Dicke minimal	15 cm

§ 34

¹Für die Aufstellung eines Grabmales ist bei der Gemeinde Muri eine Bewilligung einzuholen.

Bewilligung für die Aufstellung

²Entwürfe für Grabmäler und Grabmaländerungen sind der Abteilung Bau und Planung Muri einzureichen. Dem Gesuch ist eine Zeichnung im Doppel (Massstab 1:10) mit Bezeichnung des Materials und Materialmusters sowie der Art der Bearbeitung und der Beschriftung beizulegen. Das Gesuch kann auf der Homepage der Gemeinde Muri www.muri.ch heruntergeladen werden.

³Der Gemeinderat Muri kann auf Antrag der Friedhofkommission Grabmäler, die den Vorschriften nicht entsprechen, zurückweisen oder auf Kosten der Angehörigen entfernen bzw. ändern lassen¹².

§ 35

Die Grabmäler und Grabflächen sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu erhalten.

Unterhaltspflicht

¹² §§ 76 und 77 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 04.12.2007 (Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG), SAR 271.200)

V. GRABBEPFLANZUNG

§ 36

Individuelle Bepflanzung

¹Pflanzen, die durch ihre Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Pflanzen dürfen die Maximalhöhe von 70 cm nicht übersteigen. Unpassende und höhere Bepflanzungen können vom Werkdienst der Gemeinde Muri beanstandet und nach vorheriger Anzeige entfernt werden.

²Das Anpflanzen von Feuerbrand- und Gitterrost-Wirtspflanzen ist nicht gestattet.

§ 37

Grabfläche

Die Grabfläche ist entsprechend zu gestalten (Pflanzen, Kies, usw.). Die zu bepflanzende oder zu gestaltende Grabfläche ist im Anhang 2 ersichtlich.

§ 38

Betreten der Gräber

Es ist verboten, benachbarte Gräber bei der Ausübung von gärtnerischen Tätigkeiten zu betreten.

§ 39

Unterhalt des Friedhofareals

Der allgemeine Unterhalt des Friedhofes ist Sache der Gemeinde Muri, unter Kostenbeteiligung der Gemeinden Buttwil und Geltwil.

§ 40

Vernachlässigung der Unterhaltungspflicht

Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch die Gemeinde Muri nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten werden, werden durch den Werkdienst der Gemeinde Muri mit einer bleibenden immergrünen Pflanzendecke versehen¹³. Die Kosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

§ 41

Abfall

Welke Kränze, Blumen usw. gehören in die entsprechenden Abfallkörbe (getrennt organisch/anorganisch). Der Werkdienst der Gemeinde Muri ist befugt, leere Gefässe und verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

¹³ §§ 76 und 77 VRPG, SAR 271.200

VI. HAFTUNG, STRAFBESTIMMUNGEN

§ 42

Die Gemeinde Muri übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden auf dem Friedhofareal. Haftung

§ 43

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Schadenersatz

§ 44

Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat Muri mit Verwarnung oder Busse geahndet. Vorbehalten bleibt die Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen bzw. eine Anzeige an die zuständige Behörde. Strafbestimmungen

VII. GEBÜHREN

§ 45

Die Gebühren werden in der Gebührenordnung festgelegt (Anhang 3). Gebühren

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 46

Dieses Reglement tritt am 01.01.2014 in Kraft und ersetzt das Bestattungs- und Friedhofreglement vom Mai/Juni/November 2011. Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

5632 Buttwil, 22. November 2013

Namens des Gemeinderates Buttwil

Stefan Gisler
Der Gemeindeammann

René Fischer
Der Gemeindeschreiber

5637 Geltwil, 15. November 2013

Namens des Gemeinderates Geltwil

Urs Hornecker
Der Gemeindeammann

Susanne Zemp
Der Gemeindeschreiber

5632 Muri, 21. November 2013

Namens des Gemeinderates Muri

Josef Etterlin
Der Gemeindeammann

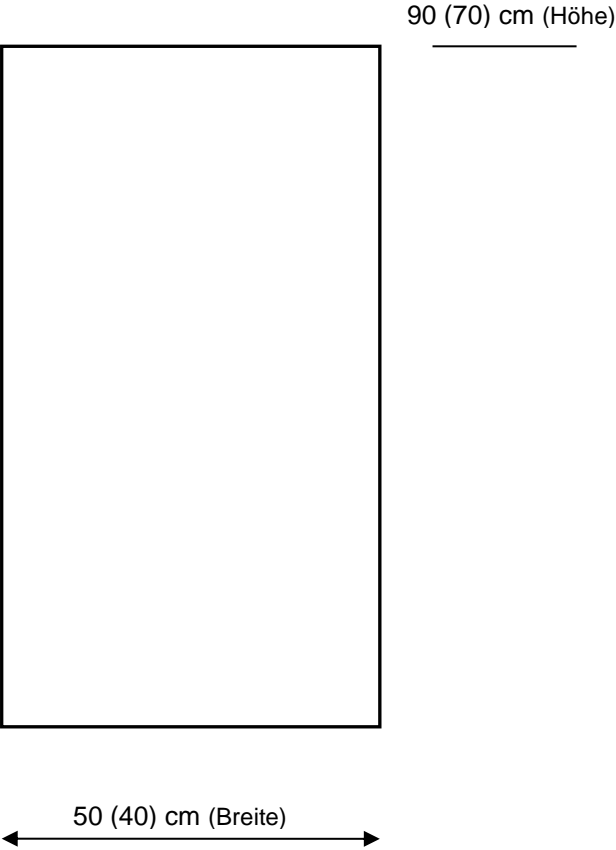
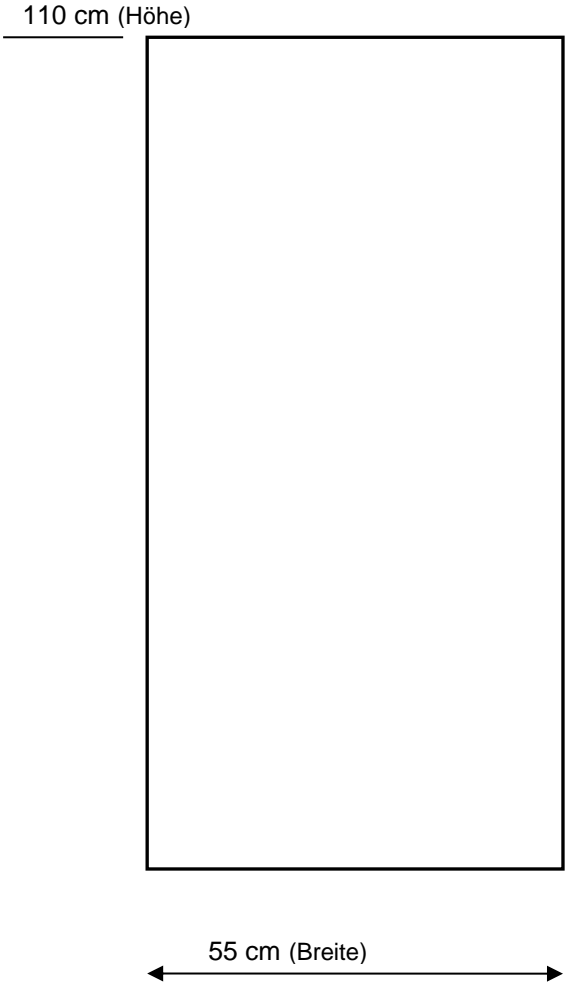
Erich Probst
Der Gemeindeschreiber

Genehmigt an folgenden Gemeindeversammlungen:

Buttwil: 22. November 2013
Geltwil: 15. November 2013
Muri: 21. November 2013

Erdbestattung:

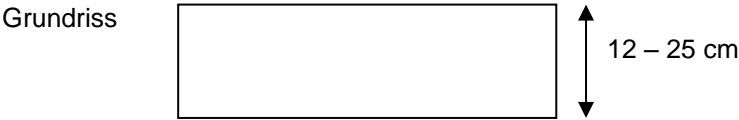
Urnenbestattung:

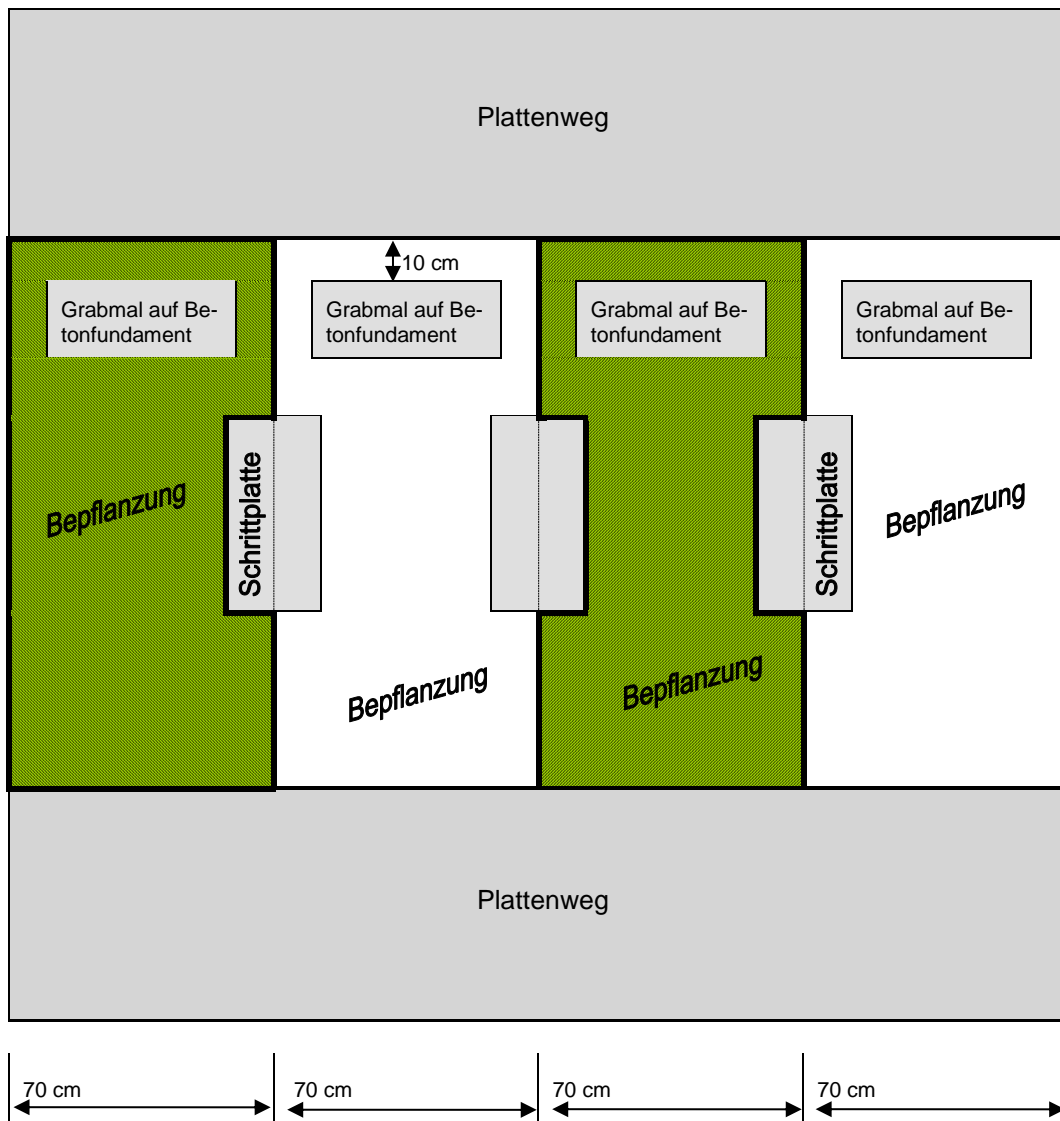



Steintiefe 12 bis 25 cm

12 bis 25 cm

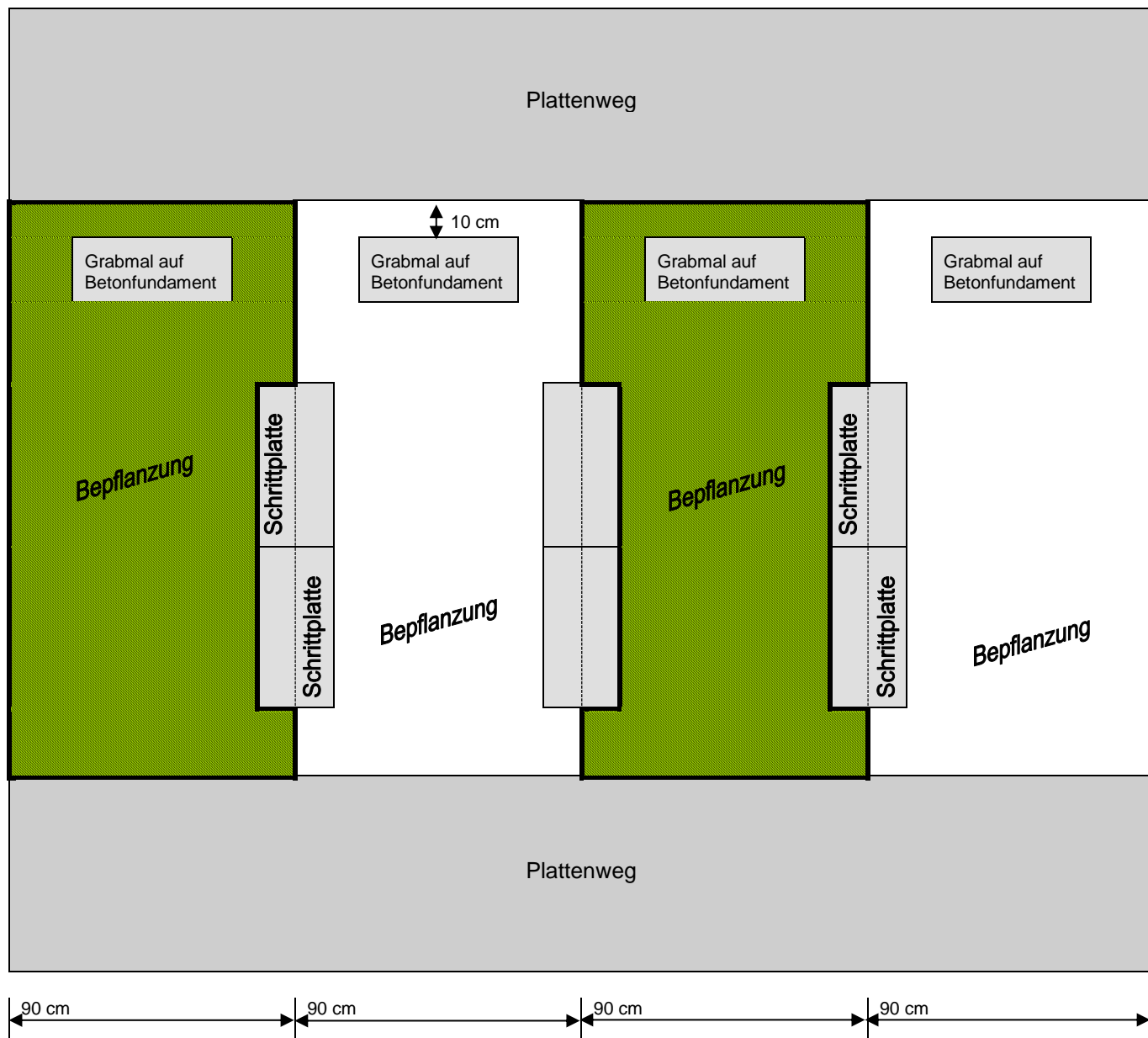
Masse in Klammern () gelten für Kinderbestattungen in Kindergräbern






 Einfassung (je nach Grabfeld)

Alle Angaben sind ca. Masse.



 Einfassung (je nach Grabfeld)

Alle Angaben sind ca. Masse.

Gebührenordnung

(gestützt auf die §§ 9 und 10 dieses Reglements)

Anhang 3

1.	Grundgebühr für Verstorbene <u>mit</u> Wohnsitz in Buttwil, Geltwil, Muri	
	Urnen- und Erdbestattungsgräber	Fr. 300.-
	Erdbestattungsgräber Mehraufwand Werkdienst ab 5. Arbeitsstunde	nach Aufwand
	Verwaltungsaufwand (ohne Beisetzung auf dem Friedhof Muri)	Fr. 200.-
	Grundgebühr für Verstorbene, <u>ohne</u> Wohnsitz in Buttwil, Geltwil, Muri	
	Urnen- und Erdbestattungsgräber	Fr. 200.-
	Sämtliche Kosten, die der Gemeinde durch die Bestattung entstehen	nach Aufwand
2.	Familiengräber	
	Konzession: Grösse 250 x 200 = 5 m ² (2 Erdbestattungen) für eine Benützungsdauer von 50 Jahren	Fr. 4'000.-
	Konzession: zusätzlicher Platz für eine weitere Erdbestattung.	Fr. 2'000.-
	Verlängerung Konzession für die Benützungsdauer von 25 Jahren (2 Erdbestattungen) gemäss § 21 Abs. 2	Fr. 2'000.-
	Verlängerung Konzession zusätzlicher Platz für eine weitere Erdbestattung	Fr. 1'000.-
	Grundgebühr	gemäss Ziffer 1 und 2
	Aufhebung eines Familiengrabes durch den Werkdienst	nach Aufwand
3.	Gemeinschaftsgrab	
	Für Verstorbene wird ein einmaliger Beitrag für Grabmal und Unterhalt erhoben	Fr. 2'000.-
	Grundgebühr	gemäss Ziffer 1 und 2
	Inschrift Grabplatten	nach Anzahl Ziffer/Zahl
4.	Aufbauungsgebäude	
	Raumkosten für Verstorbene <u>mit</u> Wohnsitz in Buttwil, Geltwil, Muri	unentgeltlich
	Einrichtungs- und Aufräumarbeiten	nach Aufwand
	Raumkosten für Verstorbene <u>ohne</u> Wohnsitz in Buttwil, Geltwil, Muri	
	pro Tag	Fr. 30.-
	Einrichtungs- und Aufräumarbeiten	nach Aufwand
5.	Arbeitsaufwand Werkdienst Erdbestattungen (exkl. Familiengrab)	
	Baggerstunden (~Fr. 70.-/Std. inkl. MWST, inkl. Baggerbedienung)	2.5 Std.*
	Personenstunden (~Fr. 55.-/Std.) (Kostenübernahme durch Gemeinde 4 Std.)	11.5 Std.*
6.	Arbeitsaufwand Werkdienst Urnenbestattungen	
	Personenstunden (~Fr. 55.-/Std.) (Kostenübernahme durch Gemeinde 4 Std.)	4 Std.*
		*Erfahrungswerte
7.	Arbeitsaufwand Werkdienst Familiengrab, Priestergrab	
	Baggerstunden (~Fr. 70.-/Std. inkl. MWST, inkl. Baggerbedienung)	nach Aufwand
	Personenstunden (~Fr. 55.-/Std.)	
	Der Gemeinderat Muri ist ermächtigt, alle Gebühren und Kosten jederzeit den veränderten, teuerungsbedingten Verhältnissen anzupassen.	